

Richtlinien Konsiliarfachärzte

Zielgruppe/betroffene Bereiche

Ärztinnen und Ärzte

Ziel/Zweck

Einheitliche Regelungen für das Dienstrecht der Ärztinnen und Ärzte

Regelung/Inhalt

Richtlinien

für den Abschluss der Dienstverträge mit den in oö. Landeskrankenanstalten beschäftigten ständigen Konsiliarfachärzte/-ärztinnen.

A. Neueintritt ab 1.7.2015 oder Wechsel gemäß § 64 Abs. 4 Oö. GG 2001:

Auf das Dienstverhältnis der ständigen Konsiliarfachärzte/-ärztinnen, die ab 1. Juli 2015 in den Oö. Landesdienst aufgenommen wurden oder die vom Optionsrecht des § 64 Abs. 4 Oö. Gehaltsgesetz 2001 – Oö. GG 2001 Gebrauch gemacht haben, sind das Oö. Gehaltsgesetz 2001 und die Oö. Einreihungsverordnung – Oö. EV in der jeweils geltende Fassung anzuwenden, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

1. Bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages sind jedenfalls solche Zeiten, die als Arzt/Ärztin in einer inländischen öffentlichen Krankenanstalt zurückgelegt wurden, nach § 9 Abs. 5 Oö. GG 2001 voll anzurechnen.
Dies gilt auch für Zeiten als Arzt/Ärztin in einer öffentlichen Krankenanstalt in einem Land, dessen Angehörigen Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen.
- 2.1. Die Entlohnung erfolgt in die Funktionslaufbahn FA+ gemäß § 48 a Abs. 1 Z. 8 Oö. GG 2001.
- 2.2. Dem/Der ständigen Konsiliarfacharzt/-ärztin wird ein Grundeinkommen von € 54,70 pro Stunde garantiert.
In diesen Betrag werden der Monatsbezug sowie allfällige Ärztehonoreare im Sinne des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997, LGBl. Nr. 132/1997 i.d.j.g.F. eingerechnet.
3. Mit der Entlohnung im Sinne der Z. 2 sind alle Tätigkeiten im Rahmen der Verwendung als ständige/r Konsiliarfacharzt/ärztin in einem Landeskrankenhaus – ausgenommen die Rufbereitschaft – abgegolten.
4. Für unbedingt notwendige Fahrten mit dem eigenen PKW zwischen der Wohnung (Praxis, Dienststelle) und dem Landeskrankenhaus wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des

amtlichen Kilomergeldes gewährt. Die Abgeltung dieser Fahrtkosten erfolgt monatlich im Nachhinein aufgrund der tatsächlich zurückgelegten Fahrtstrecke.

Die für die angeführten Fahrten notwendige Zeit wird unter Zugrundelegung einer Fahrzeit von 1 Minute für 1 Kilometer Wegstrecke als Arbeitszeit abgegolten, wobei als Mindestmaß eine Pauschale in Höhe von derzeit € 236,90 monatlich brutto gebührt (dieser Pauschale werden 60 Kilometer pro Woche zugrunde gelegt).

Die darüber hinausgehende monatliche Kilometerleistung wird monatlich im Nachhinein abgerechnet.

5. Den Konsiliarfachärzten wird eine geleistete Rufbereitschaft nach den Bestimmungen der Spitalsärzterichtlinien (Stand 01.01.2018) abgegolten.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 in Kraft.